

Weisung betreffend die obligatorischen Impfungen gegen Pferdeinfluenza

Vorbemerkungen

Zu impfen sind alle in Rennställen gehaltenen Einhufer.

Die Verabreichung des Impfstoffes muss durch einen Tierarzt und nach den Anweisungen des Herstellers erfolgen.

Es ist zu beachten, dass häufig kombinierte Influenza-Tetanus Impfstoffe verwendet werden. Es wird empfohlen ein anderes Tetanus-Impfschema anzuwenden, da die Wiederholungsimpfungen für Tetanus nur ca. alle zwei Jahre nötig sind.

Zur Vermeidung von Komplikationen wird angeraten, die Schutzimpfung nicht unmittelbar nach einer starken körperlichen Anstrengung vorzunehmen und die Pferde nach der Impfung einige Tage zu schonen.

§ 1

Pferde müssen zur Grundimmunisierung gegen die Pferdeinfluenza zweimal im Abstand von nicht weniger als drei Wochen und nicht mehr als drei Monaten (21 bis 92 Tage) und ein drittes Mal fünf bis sieben Monate (150 bis 215 Tage) nach der zweiten Schutzimpfung geimpft werden. Die Auffrischungsimpfungen sind jeweils im Abstand von nicht mehr als 12 Monaten (366 Tage) durchzuführen. Kürzere Abstände sind möglich und empfohlen.

§ 2

Pferde sind nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung im Rahmen des Impfprogrammes zur Teilnahme an Rennen zugelassen.

Bei Pferden, welche die dritte Impfung der Grundimmunisierung oder die Auffrischungsimpfungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeitabstände des Impfprogrammes erhalten haben, muss erneut mit der Grundimmunisierung begonnen werden. Solche Pferde dürfen nur dann zur Teilnahme an Rennen zugelassen werden, wenn sie mindestens die beiden ersten Impfungen der erneuten Grundimmunisierung nachweisen können.

§ 3

Die Impfungen von im Ausland trainierten Pferden müssen den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechen, in dem das Pferd trainiert wird. Erfüllt das Pferd die jeweilige Impfbestimmung nicht, so ist es in der Schweiz nicht startberechtigt.

§ 4

Innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung sind die Pferde von allen Rennen ausgeschlossen.

§ 5

Der Trainer ist für die korrekte Durchführung der Impfungen verantwortlich.

§ 6

Die Impfungen sind durch die Tierärzte in den Pferdepässen zu bescheinigen. Nachträglich angefügte oder korrigierte Impfdaten sind ungültig. Geänderte und korrigierte Impfdaten sind zu streichen und durch eine neue Eintragung, die durch den Impftierarzt schriftlich zu bestätigen ist, zu ersetzen.

§ 7

Die Eintragungen im Pferdepass müssen Namen und Art des Impfstoffes, Fertigungsnummer, Impfdatum, Namen und Wohnsitz des Tierarztes (Stempel) enthalten und von diesem unterschrieben sein.

§ 8

Die Pferdepässe sind unmittelbar nach jeder Impfung dem Sekretariat Galopp Schweiz zur Kontrolle einzureichen.